

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht gemäß § 48h Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) über die Anzahl durchgeführter Maßnahmen nach § 48h Absatz 1 Satz 1 und 4 SOG M-V vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und den Umfang erfolgter Benachrichtigungen

1. Anlass/Sachverhalt

Mit dem am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen SOG M-V ist mit § 48h eine neue Regelungslage zur parlamentarischen Kontrolle und Unterrichtung der Öffentlichkeit geschaffen worden. Mit dieser Norm wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im sogenannten „BKA-Urteil“ vom 20. April 2016 (Aktenzeichen 1 BvR 966/09) umgesetzt. § 48h SOG M-V gelangt gemäß der Übergangsregelung des § 115 Absatz 5 SOG M-V für den SOG-Bericht zum Kalenderjahr 2021 erstmals zur Anwendung.

Die Landesregierung ist gemäß § 48h Absatz 3 SOG M-V zum einen gesetzlich verpflichtet, auf der Grundlage des erfolgten Berichts gegenüber dem SOG-Gremium den Landtag Mecklenburg-Vorpommern über die Anzahl der in § 48h Absatz 1 Satz 1 und 4 SOG M-V genannten und im Jahr 2021 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Es unterfallen folgende Maßnahmen der Unterrichtungspflicht nach § 48h Absatz 1 Satz 1:

Nummer 1 SOG M-V

Einsätze besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 33 Absatz 1 SOG M-V (längerfristige Observationen, verdeckte Einsätze technischer Mittel im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 2 SOG M-V, Einsätze von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden)

Nummer 2 SOG M-V

Einsätze technischer Mittel in Wohnungen nach § 33b SOG M-V (Wohnraumüberwachungsmaßnahmen). Hierbei gilt es zudem, folgenden Sonderfall zu beachten: Soweit die Maßnahme nach § 33b Absatz 9 SOG M-V ausschließlich als Personenschutzmaßnahme durchgeführt wurde, besteht die Berichtspflicht erst dann, wenn die im Rahmen der Personenschutzmaßnahme erhobenen Daten gemäß § 36 SOG M-V weiterverarbeitet wurden; für die Weiterverarbeitung muss eine Entscheidung nach § 26a Absatz 4 SOG M-V ergangen sein.

Nummer 3 SOG M-V

Zugriffe auf informationstechnische Systeme nach § 33c SOG M-V (Online-Durchsuchung)

Nummer 4 SOG M-V

- Datenerhebungen durch den Einsatz technischer Mittel zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 SOG M-V und auch nach dessen Absatz 3 zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung, zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten nach § 33f SOG M-V, zur Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 33g SOG M-V sowie
- Beauskunftungen über Nutzungsdaten nach § 33e SOG M-V

Nummer 5 SOG M-V

Rasterfahndungen nach § 44 SOG M-V

Nummer 6 SOG M-V

Elektronische Aufenthaltsüberwachungen nach § 67a SOG M-V

Nummer 7 SOG M-V

- Übermittlungen personenbezogener Daten nach §§ 39d bis 39h SOG M-V an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen (Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680) sowie
- Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf das Berichtsjahr 2021 bei allen vorgenannten Befugnisnormen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geltende Fassung des SOG M-V zu beachten ist.

Die nach den vorstehend genannten Nummern 1 bis 6 bestehenden Unterrichtungspflichten betreffen ausschließlich die Polizeibehörden, da nur sie diese Maßnahmen durchführen dürfen. Die Unterrichtungspflichten nach vorstehender Nummer 7 betreffen sowohl die Polizeibehörden als auch die Ordnungsbehörden, wenn sie nach dem SOG M-V und damit zur Gefahrenabwehr die dort benannten Datenübermittlungen durchgeführt haben.

Nach § 48h Absatz 1 Satz 4 SOG M-V ist der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zum anderen über durchgeführte akustische Wohnraumüberwachungen nach § 100c der Strafprozessordnung (StPO) zu unterrichten.

Im Weiteren besteht für die Landesregierung gemäß § 48h Absatz 3 SOG M-V im Berichtsjahr 2021 erstmals die Pflicht, den Landtag Mecklenburg-Vorpommern über den Umfang der erfolgten Benachrichtigung der von den vorgenannten Maßnahmen nach § 48h Absatz 1 Satz 1 und 4 SOG M-V betroffenen Personen in Kenntnis zu setzen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Angabe zur Benachrichtigung durch die Ordnungsbehörden und die Polizeibehörden wurde vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung der 31. März 2022 als Stichtag für die Datenzulieferungen vorgegeben.

2. Ergebnis

Unterrichtungspflichtige ordnungsbehördliche Maßnahmen

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sind durch die Ordnungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine der in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SOG M-V aufgeführten Datenübermittlungen an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen vorgenommen worden.

Unterrichtungspflichtige polizeiliche Maßnahmen

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 hat es durch die Polizeibehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern – unter Berücksichtigung der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung des SOG M-V – mit Blick auf § 48h Absatz 1 Satz 1

- Nummer 1 SOG M-V eine durchgeführte Anordnung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 SOG M-V zur längerfristigen Observation gegeben. Die Benachrichtigung der von der Überwachungsmaßnahme betroffenen zwei Personen gem. § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SOG M-V war zum Stichtag 31. März 2022 aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen noch nicht erfolgt.

Weitere Einsätze besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 33 Absatz 1 SOG M-V gab es im Jahr 2021 nicht. Es sind demnach keine Einsätze technischer Mittel im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 2 SOG M-V und keine Einsätze von Vertrauenspersonen oder von verdeckt Ermittelnden angeordnet worden.

- Nummer 4 SOG M-V insgesamt 132 durchgeführte Anordnungen, davon zwei Verlängerungsanordnungen, zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SOG M-V gegeben. Es bezogen sich
 - zwei Anordnungen auf Inhalte und Umstände der Telekommunikation,
 - zwei Anordnungen auf Standort- und Verkehrsdaten und
 - 128 Anordnungen ausschließlich auf Standortdaten.

Zudem gab es eine Anordnung, die sich zusätzlich auch auf den Einsatz eines technischen Mittels nach § 33f Absatz 1 SOG M-V zum Zweck der genaueren Standortermittlung bezog (Einsatz des sogenannten „IMSI-Catchers“).

Unter Beachtung des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SOG M-V waren über diese Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 33d, 33f SOG M-V insgesamt 136 Personen zu benachrichtigen. Davon waren zum Stichtag 31. März 2022 sechs Personen aus den folgenden Gründen nicht oder noch nicht benachrichtigt:

- Vier Personen wurden tot aufgefunden.
- Gegen eine Person war am 31. März 2022 noch ein Ermittlungsverfahren anhängig.
- Bei einer Person erfolgte bis zum 31. März 2022 aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen noch keine Benachrichtigung.

Die in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SOG M-V darüber hinaus benannten Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 3 SOG M-V, der Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 33g SOG M-V und der Beauskunftung über Nutzungsdaten nach § 33e SOG M-V wurden nicht durchgeführt.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 hat es durch die Polizeibehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung des SOG M-V keine der in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5, 6 und 7 SOG M-V aufgeführten Maßnahmen gegeben. Die Befugnisse zur Wohnraumüberwachung nach § 33b SOG M-V, zur Online-Durchsuchung nach § 33c SOG M-V, zur Rasterfahndung nach § 44 SOG M-V und zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 67a SOG M-V wurden folglich nicht angewendet. Es gab somit auch keine polizeilichen Datenübermittlungen an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 oder nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Unterrichtungspflichtige Maßnahmen nach § 100c StPO

Mit Blick auf § 48h Absatz 1 Satz 4 SOG M-V ist zu berichten, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 keine akustische Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO durchgeführt wurde.